

Teichordnung Schlossteich Grillenburg

(gem. § 3 Abs. III SächsFischG und § 19 SächsFischG)

Gewässer:	Schlossteich Grillenburg Gemeinde: Tharandt Gemarkung: Grillenburg Flst.Nr: 237/7 und 237/14
Größe:	2,0938 ha
Maximale Tiefe:	5 m (am Mönch)
Hauptfischarten:	Karpfen(K), Schleien (S), Weißfische (Wf), Flussbarsch (B), Zander (Z), Hecht (H)

1. Mit Betreten unserer Anlage wird die Teichordnung anerkannt.
2. Es ist am Gewässer Vorsicht und Ruhe bei gegenseitiger Rücksichtnahme walten zu lassen.
3. Den Anweisungen und Regelungen des Aufsichtspersonals und des Bootsverleihers ist Folge zu leisten.
4. Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder, Hunde sind anzuleinen. Die Angelzeiten regelt der Bootsverleiher nach Absprache mit dem Angelgast.
5. Die gefangenen Fische werden beim Bootsverleiher gewogen und lt. Preisliste bezahlt.
6. Das Angeln ist nur mit einer gültigen Tageskarte (Erlaubnisschein) erlaubt. Diese ist vor dem Angeln käuflich zu erwerben. Den Preis für die Tageskarte (Erlaubnisschein) regelt eine Preisliste. Die Tageskarte (Erlaubnisschein) ist nicht übertragbar und muss auf Verlangen dem Personal vorgelegt werden.
7. Jeder Angler darf maximal 2 Handangeln (2 Friedfisch- oder Raubfischruten oder 1 Spinnangel oder 1 Flugangel) verwenden. Das Angeln mit Köderfisch ist **nicht** erlaubt. Gefangene, maige und zur Verwertung bestimmte Fische sind waidgerecht zu behandeln. Alle geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere die tierschutzrechtlichen Bestimmungen, sind einzuhalten.
8. Es sind Unterfangkescher, Totschlger, Hackenlser und Messer stndig bereitzuhalten.
9. Das Ausnehmen von Fischen ist auf der gesamten Anlage verboten. Die Schlachtabflle entsorgt jeder Angler nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 selbst.
10. Das Hltern von Fischen ist nur im Setzkescher erlaubt. Der Setzkescher wird zur Verfgung gestellt.
11. Das Verbringen von lebenden Fischen in andere Gewsser ist verboten.
12. Das Anfttern hat mavoll zu erfolgen.
13. In eingerichteten Ruhezonem darf nicht geangelt werden.
14. Wer sich von seinem Angelplatz entfernt, muss seine Ruten aus dem Wasser nehmen.
15. Es darf nur vom Boot aus geangelt werden. Den Bootsverleih regelt der Betreiber des Gondelbetriebes. Die Bootsmiete ist nicht Bestandteil des Erlaubnisschein bzw. der Tageskarte.
16. Jeder Angler ist verpflichtet, die Natur, die Landschaft und die anderen Lebewesen vor Beeintrchtigungen und Strungen zu schtzen.
17. Personen, welche das Angeln ohne Fischereischein ausben mchte, erhalten vor Beginn des Angelns eine sachkundige Belehrung. Diese wird zum Nachweis von beiden Parteien mit Ihrer Unterschrift auf dem Erlaubnisschein (Tageskarte) quittiert.
18. Nichtangelnde Begleitung ist erlaubt, diese darf auch beim Keschern der gehakten Fische untersttzend in das Angeln eingreifen.
19. Der Erlaubnisschein dient als Zahlungsbeleg und auf dem Erlaubnisschein werden gleichzeitig die Menge der gefangenen Fische dokumentiert. Der Erlaubnisschein ist nach Beendigung des Angeltages an der Ausgabestelle abzugeben.
20. Angler, welche die Teichordnung verletzen oder missachten, mssen das Angeln sofort einstellen, die Tageskarte (Erlaubnisschein) wird sofort eingezogen und der Angler wird der Anlage verwiesen. Sie haften fr entstandene Schden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

Forellenzucht Tharandt
Peter Voss
Pienner Strae 68
01737 Tharandt